

KRITERIEN ZUR STANDORTBESTIMMUNG FÜR DIE SCHULISCHE INTEGRATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT BESONDEREM BILDUNGSBEDARF

Die folgende Auflistung der Kriterien ist ein Instrumentarium zuhanden der Mitgliedsorganisationen LCH, um eine Standortbestimmung ihres Systems bezüglich der integrativen Schule vorzunehmen.

Alle Kinder und Jugendlichen im Einzugsgebiet einer Schule, die einen besonderen Bildungsbedarf ausweisen, werden mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt; also Lernende mit Teilleistungsschwächen, mit Verhaltensauffälligkeiten oder mit individuellen Lernzielen. Hinzu kommen Kinder mit einer Behinderung, die als Sonderschülerin oder Sonderschüler in die Regelschule integriert werden (rund 3 % aller Kinder und Jugendlichen in der Volksschule oder auf Stufe Sek II). Ihr Bedarf an Unterstützung wird mittels standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) ermittelt und löst personengebundene Ressourcen aus. Für alle anderen Kinder und Jugendlichen werden gemäss einem kantonalen Rahmenkonzept pauschal Ressourcen gesprochen und in den Schuleinheiten verteilt.

Die neue Hoheit der Kantone über die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen begünstigt eine Vielfalt von Systemen und Modellen. So wird beispielsweise durch die Abschaffung besonderer Klassen in einzelnen Kantonen die integrative Förderung gefördert. Aber nicht in allen Regionen geschieht dies seriös und mit genügend Ressourcen. Eine erfolgreiche schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf bis zum 20. Altersjahr hängt von einer Vielzahl von Faktoren auf allen Ebenen des Systems ab und nicht alleine von finanziellen Ressourcen.

Mit den nachfolgend aufgelisteten Kriterien soll den Mitgliedsorganisationen LCH ein Instrument in die Hand gegeben werden, mit dem sie die Schwachstellen in der Umsetzung der integrativen Schulung in ihrem Schulsystem definieren können. Je nach kantonalen Bestimmungen und Gegebenheiten fordern sie aufgrund der Analyse Nachbesserungen und veränderte Rahmenbedingungen.

Nur wenn eine deutliche Mehrheit der aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, ist eine erfolgreiche Umsetzung möglich.

- 1. Ebene Aus- und Weiterbildungsinstitutionen
- 2. Ebene Bund/EDK
- 3. Ebene Kanton
- 4. Ebene Schulgemeinde
- 5. Ebene Schuleinheit
- 6. Ebene Unterricht

1. EBENE AUS- UND WEITERBILDUNGSINSTITUTIONEN

Alle Lehrpersonen erhalten während ihrer Grundausbildung ein Fundament an sonderpädagogischem Wissen für einen professionellen Umgang mit der Heterogenität der Lernenden.

Alle Schulleitungen erhalten während ihrer Grundausbildung grundlegende Kompetenzen für die Entwicklung und Führung einer integrativen Schule.

Die Aus- und Weiterbildungsinstitutionen bieten verschiedenste Formate von Weiterbildungen an.

2. EBENE BUND/EDK

Die EDK fordert die Kantone auf, das Behindertengleichstellungsgesetz (2004) verbindlich umzusetzen und führt ein Monitoring durch.

Die EDK fordert die Kantone auf, das Sonderpädagogik-Konkordat (2011) verbindlich umzusetzen und führt ein Monitoring durch.

Die EDK fordert die Kantone auf, die Behindertenrechtskonvention (2014) verbindlich umzusetzen und führt ein Monitoring durch.

Die EDK kontrolliert das Einhalten der Mindestanforderungen, die im "Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik" definiert sind.

3. EBENE KANTON

In der Regel ist der Kanton der Träger der öffentlichen Schule, hin und wieder gibt es aber auch private Trägerschaften. Für diese gelten die gleichen Kriterien wie jeweils für den Kanton.

Der Kanton sorgt dafür, dass der gesetzliche Auftrag zur Beschulung der Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren umgesetzt wird.

Der Kanton steuert die Integration durch ein für alle verbindliches Rahmenkonzept. Dabei strebt er an, einen Teil der in der Sonderschule gebundenen Ressourcen in die Regelschule umzulagern.

Der Kanton berücksichtigt im Berufsauftrag den Koordinationsaufwand aller an einer Klasse Beteiligten angemessen.

Der Kanton sorgt dafür, dass die schuleigenen pädagogischen Konzepte dem kantonalen Rahmenkonzept entsprechen und überprüft deren Einhaltung. Er stellt "Musterkonzepte" und Möglichkeiten für einen interkantonalen Austausch zur Verfügung.

Der Kanton übergibt den Schulleitungen und den Schuleinheiten genügend Kompetenzen und Handlungsspielraum für die am kantonalen Konzept ausgerichtete lokale Ausgestaltung integrativer Schulungsformen.

Der Kanton unterstützt interessierte Lehrpersonen bei der Ausbildung zur EDK anerkannten Schulischen Heilpädagogin/zum Schulischen Heilpädagogen.

Der Kanton sorgt für genügend ausreichend ausgebildetes, EDK-anerkanntes Fachpersonal.

Der Kanton stellt diagnostische Instrumente gratis zur Verfügung.

Der Kanton stellt für einen differenzierenden Unterricht geeignete Lehrmittel zur Verfügung.

Der Kanton wendet bei Kindern und Jugendlichen mit verstärkten Massnahmen das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) an.

Der Kanton erlässt verbindliche Baunormen, die integrationstauglich sind.

Der Kanton wendet (seit November 2014 optimierte) "Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf" (SAV) bei der Verordnung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen als verbindliches Instrument an.

4. EBENE SCHULGEMEINDE

Die Schulgemeinde stellt die notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen für die schulinterne Weiterbildung und Beratung zur Verfügung.

Die Schulgemeinde setzt das Behindertengleichstellungsgesetz um, insbesondere im Bereich der bereitzustellenden Infrastruktur.

Die Schulgemeinde hält beim Schulhausbau die kantonalen Baunormen ein und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse von Tagesstrukturen und Integrativer Schule.

Die Schulgemeinde stellt eine kooperations- und integrationstaugliche Infrastruktur bereit.

Die Schulgemeinde fördert die Umsetzung der Integration mit ihrer Strategie und den nötigen finanziellen Ressourcen.

5. EBENE SCHULEINHEIT

Die Schuleinheit verfügt über ein Leitbild mit der Zielorientierung der Integration und ein schuleigenes, pädagogisches Konzept für die Umsetzung des kantonalen Rahmenkonzeptes.

Das schuleigene pädagogische Konzept wird im Team diskutiert, wenn nötig angepasst und von allen getragen. Es wird regelmässig allen Beteiligten kommuniziert, insbesondere den Eltern.

Die Schuleinheit wird von der Schulleitung geleitet, die die Zielsetzungen der schulischen Integration konsequent bei allen Führungsaufgaben berücksichtigt und verfolgt.

- Die Schulleitung verhält sich kooperativ und wertschätzend.
- Die Schulleitung handelt bei kritischen Situationen rasch innerhalb des p\u00e4dagogischen Konzeptes und der bestehenden M\u00f6glichkeiten.
- Die Schulleitung unterstützt im Rahmen der Personalentwicklung das Coaching und die Weiterbildung der Lehrpersonen.
- Die Schulleitung f\u00f6rdert gemeinsame Unterrichtsplanung und -entwicklung und unterst\u00fctzt sinnvolle Unterrichtsmodelle.
- Die Schulleitung stellt genügend zeitliche und personelle Ressourcen für einen regelmässigen Austausch und Reflexion mit Expertinnen und Experten zur Verfügung.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist institutionalisiert.

- · Es gilt das Mehraugenprinzip.
- Die Rollen und Aufgaben sind geklärt und werden eingehalten.
- Individuelle F\u00f6rderplanungen sind f\u00fcr alle verbindlich.
- Die Massnahmen werden regelmässig überprüft und angepasst.

Die Erziehungsberechtigten sind partnerschaftlich in die Schule eingebunden.

- Sie werden in die Entscheidungsfindung über die Massnahmen einbezogen.
- Sie werden regelmässig über den Stand der Förderung informiert.
- Sie werden wo immer möglich in die Förderung einbezogen.
- Die Rechte und Pflichten sind geklärt und werden eingehalten.

Die der Schuleinheit gemäss kantonalem Rahmenkonzept zur Verfügung stehenden Ressourcen werden situativ sinnvoll eingesetzt.

- Die Förderlektionen werden gemäss den Unterrichtsmodellen und den individuellen Förderplänen flexibel verteilt
- Weiterbildungsangebote, die der Entwicklung und Optimierung integrativer Strukturen und integrierender Unterrichtspraxis dienen, werden regelmässig abgerufen.

6. EBENE UNTERRICHT

Die Lehrpersonen handeln im Rahmen ihres Berufsauftrages. Sie kennen die rechtlichen Grundlagen und das kantonale Rahmenkonzept und gestalten das schuleigene pädagogische Konzept mit.

Die Lehrpersonen erachten sich als mitverantwortlich für die optimale Förderung aller Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse.

Die Lehrpersonen sind kompetent in der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Die Lehrpersonen sind kompetent im gemeinsamen Gestalten eines differenzierenden Unterrichts und des individuellen Beurteilens.

Die Lehrpersonen sind kompetent im Bereich der Klassenführung, der Beziehungsgestaltung und der Förderung der überfachlichen Kompetenzen.

Die Lehrpersonen können kooperativ Probleme lösen, holen sich rechtzeitig Unterstützung und tragen Sorge zu ihrer Gesundheit.

ANHANG

Gesetzliche Bestimmungen

Durch die Volksabstimmung vom 28. November 2004 wurde der Finanzausgleich neu geregelt. Im Zuge dieses Reformprojektes zog sich die Invalidenversicherung aus dem Bereich der Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf zurück.

Deshalb liegt seit dem 1. Januar 2008 die Verantwortung allein bei den Kantonen. Zur Koordination der kantonalen Aufgaben wurde eine interkantonale Vereinbarung getroffen. Dieses Sonderpädagogik-Konkordat trat per 1. Januar 2011 in Kraft.

In diesem Konkordat wird auch dem Grundsatz "Integration vor Separation" aus dem im Jahre 2004 in Kraft gesetzten Behindertengleichstellungsgesetz Rechnung getragen. Es sieht vor, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mit verstärkten Massnahmen in die Regelschule integriert werden können.

Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen

Die zentrale Veränderung, die mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches, dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Bildung von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahre (Wechsel vom Versicherungsprinzip zum Versorgungsprinzip) und dem Sonderpädagogik-Konkordat verbunden ist, betrifft den Grundsatz der Integrativen Schule und die damit verbundene Ressourcenzuteilung.

Jeder Kanton bestimmt in einem Konzept die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf. In diesem Rahmenkonzept werden die integrativen und die separativen Angebote geregelt. So wird das Führen von besonderen Klassen ebenso gesteuert wie der Einsatz Schulischer Heilpädagoginnen und -heilpädagogen, Therpeutinnen und Therapeuten sowie der Einsatz von zusätzlich unterstützendem Personal.

Zu den gesetzlichen Grundlagen, die kantonalem Recht übergeordnet sind, gehört seit dem 9. April 2014 auch die Behindertenrechtskonvention (besonders relevant §24).

In den Kantonen entstanden in jüngster Zeit erhebliche Unterschiede bezüglich Angebot und Ressourcenverteilung. Dies ist in den Kantonen ohne Rahmenkonzept noch viel ausgeprägter. Ungleiche Bedingungen sowohl für die integrierten Kinder und Jugendlich als auch für die betroffenen Lehrpersonen sind die Folge.

Luzern, 21. November 2015 / PrK LCH